



ISO/ICE
17020
SIS 003



EN 45011
SCESp

bio.inspecta AG

Ackerstrasse
CH - 5070 Frick

Tel. +41 (0)62 865 63 00

Fax +41 (0)62 865 63 01

admin@bio-inspecta.ch

www.bio-inspecta.ch

22_244

Gesuch um Parallelvermarktung mehrjähriger Kulturen nach Neulandantritt

Gemäss EVD-Bio-Verordnung¹ und Bio Suisse-Weisungen² ist die Parallelvermarktung verboten. Wird eine Kultur sowohl auf Neuland als auch auf Biofläche angebaut, so muss die gesamte Ernte mit dem Umstellungshinweis vermarktet werden. Mit diesem Gesuch kann ein Biobetrieb bei der Zertifizierungsstelle eine Bewilligung für die Parallelvermarktung von mehrjährigen Kulturen beantragen.

Das Gesuch muss der Zertifizierungsstelle bis zum 31. Januar vorliegen, damit die Ernte des laufenden Jahres berücksichtigt werden kann. Unvollständige Gesuche verursachen viel vermeidbaren Zusatzaufwand. Bitte füllen Sie die Punkte 1 bis 3 vollständig aus. Die Bearbeitung des Gesuchs stellen wir Ihnen gemäss geltender Tarifliste in Rechnung.

1. Gesuchstellender Landwirtschaftsbetrieb

bi N°	
Name des Betriebsleiters	
Adresse	
Telefon/Fax/E-Mail	

2. Begründung

Treffen die folgenden Kriterien in Ihrem Fall zu? Beide Kriterien müssen erfüllt sein.

- Es handelt sich um eine **mehrjährige Kultur**. (Bei einjährigen Kulturen kann ein Gesuch an die Markenkommission Anbau der Bio Suisse gestellt werden)
- Die Parallelproduktion kommt infolge **Neulandantritts** (Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche) zustande.

¹ Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft, Artikel 9

² Bio Suisse Weisungen und Merkblätter zu den Richtlinien Produzenten, Abschnitt Neulandantritt

3. Angaben zur zukünftigen Parallelproduktion

(Pro Sorte eine Zeile ausfüllen!)

Kultur	Sorte	Bestehende Fläche		Neue Fläche		Übernahme-datum	Label/Status vor Übernahme
		Parzelle(n)	Fläche	Parzelle(n)	Fläche		
Bsp. → Äpfel	Topaz	924 Ried	177 a	917 Drei-spitz	86 a	01.01.2007	ÖLN

Jedem Gesuch muss ein Parzellenplan für das Neuland beiliegen.

Ort/Datum: Unterschrift GesuchstellerIn:

Der/Die GesuchstellerIn gibt der Zertifizierungsstelle sein/ihr Einverständnis, dass das Gesuch sowie der entsprechende Entscheid der Zertifizierungsstelle an Amtsstellen mit Vollzugsaufgaben bezüglich Bioprodukten bzw. Lebensmitteln (z.B. kantonales Landwirtschaftsamt, Kantonschemiker), an akkreditierte Inspektionsorganisationen, die von der bio.inspecta in einem Unterauftragsverhältnis Inspektionstätigkeiten wahrnehmen, sowie an Labelinhaber, unter deren Label die Produkte des Betriebs vermarktet werden, zur Information zugestellt werden können.